

Berg



Steuerberatungsgesellschaft mbH



Impulsinformationen

Pflegedienste und Steuern

Ausgabe: Februar 2011



Berg Steuerberatungsgesellschaft mbH
Nicolaistraße 11
12247 Berlin

Tel.: 030 / 76 71 57 - 0

Fax.: 030 / 76 71 57 79

Mail: info@steuerbuero-berg.de
info@bus-stb-gmbh.de

Web: www.steuerbuero-berg.de
www.bus-stb-gmbh.de

Telefon-, Internet- und Computernutzung

Auch private Kosten für Kommunikation im Bereich Telefon, Internet usw. können vom Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden. Eine Umwandlung von steuerpflichtigem Arbeitslohn in steuerfreie Kostenerstattung ist ebenfalls möglich.

Quelle: § 3 Nr. 45 EStG, R 3.45. Lohnsteuerrichtlinien 2011

Bei der Nutzungsüberlassung muss es sich um **betriebliche** Geräte handeln.

Beispiel: Der Arbeitnehmer veräußert sein Handy an den Arbeitgeber (z.B. für 1 €). Der Vertrag läuft weiterhin auf den Arbeitnehmer.

Um die zu erstattenden Kosten im Rahmen zu halten, kann der Arbeitgeber einen **Höchstbetrag** der Erstattung **vereinbaren**.

Die mögliche „**Umwandlung**“ von Bruttolohn zu steuerfreier Kostenerstattung bezieht sich nur auf die Lohnsteuer. Sozialversicherungsrechtlich besteht eine entsprechende Möglichkeit nicht.

Beispiel:

Steuer und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn bisher	€ 2.200
Übernahme von Telekommunikationskosten usw. im Rahmen der „Umwandlung“	€ 100

Ergebnis:

zukünftiger steuerpflichtiger Arbeitslohn	€ 2.100
sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn	€ 2.200

Ergänzende Anmerkungen:

Werden diese Kosten **zusätzlich** zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erstattet, besteht Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit.

Unterlagen im Zusammenhang mit der Kostenerstattung sind **zum Lohnkonto** zu nehmen.

Ist eine **Übereignung** des Telekommunikationsgegenstandes (z.B. Handy) **nicht gewünscht**, so kann der Arbeitgeber Telekommunikationskosten (private) bis zu einem Betrag von € 50,- monatlich übernehmen und pauschal mit 25% besteuern. Auf diesen Betrag entfallen die Sozialabgaben. Bei dieser Variante ist eine „**Umwandlung**“ von Vergütungsanteilen **nicht möglich**.

Die hier behandelte Möglichkeit, dem Arbeitnehmer steuerfrei einen Vorteil zukommen zu lassen, sollte ein **Baustein zur Brutto-/Nettogehaltsfindung** insgesamt sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die umfangreiche **Checkliste**, die wir im **Januar 2011** zur Verfügung gestellt haben.

Service

Für diese Problematik empfehlen wir die Checkliste (siehe oben) für einen Beratungstermin bei Ihrem Steuerberater.

Die Inhalte sind sorgfältig erarbeitet und geprüft, dennoch kann keine Garantie übernommen werden. Eine Haftung des Herausgebers und des Verfassers und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Die Publikation ersetzt keine individuelle Beratung. Ein Beratungsvertrag kommt durch die Entgegennahme der Publikation nicht zustande.